Original

rung
2018

vom
äß §

2018
8 bis

lie 2.
vom

am
ht.

GEMEINDE ALBACHING

LANDKREIS ROSENHEIM

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Kalteneck Süd"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde Albaching erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplan-Änderung als

Satzung.

Maßstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 08.03.2018
Entwurf: 10.04.2018

Entwurfsverfasser der 2. Änderung:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
STADTPLANER
BY AK
40 459

BEBAUUNGSPLAN KALTENECK-SÜD, GEMEINDE ALBACHING

M. 1:1000

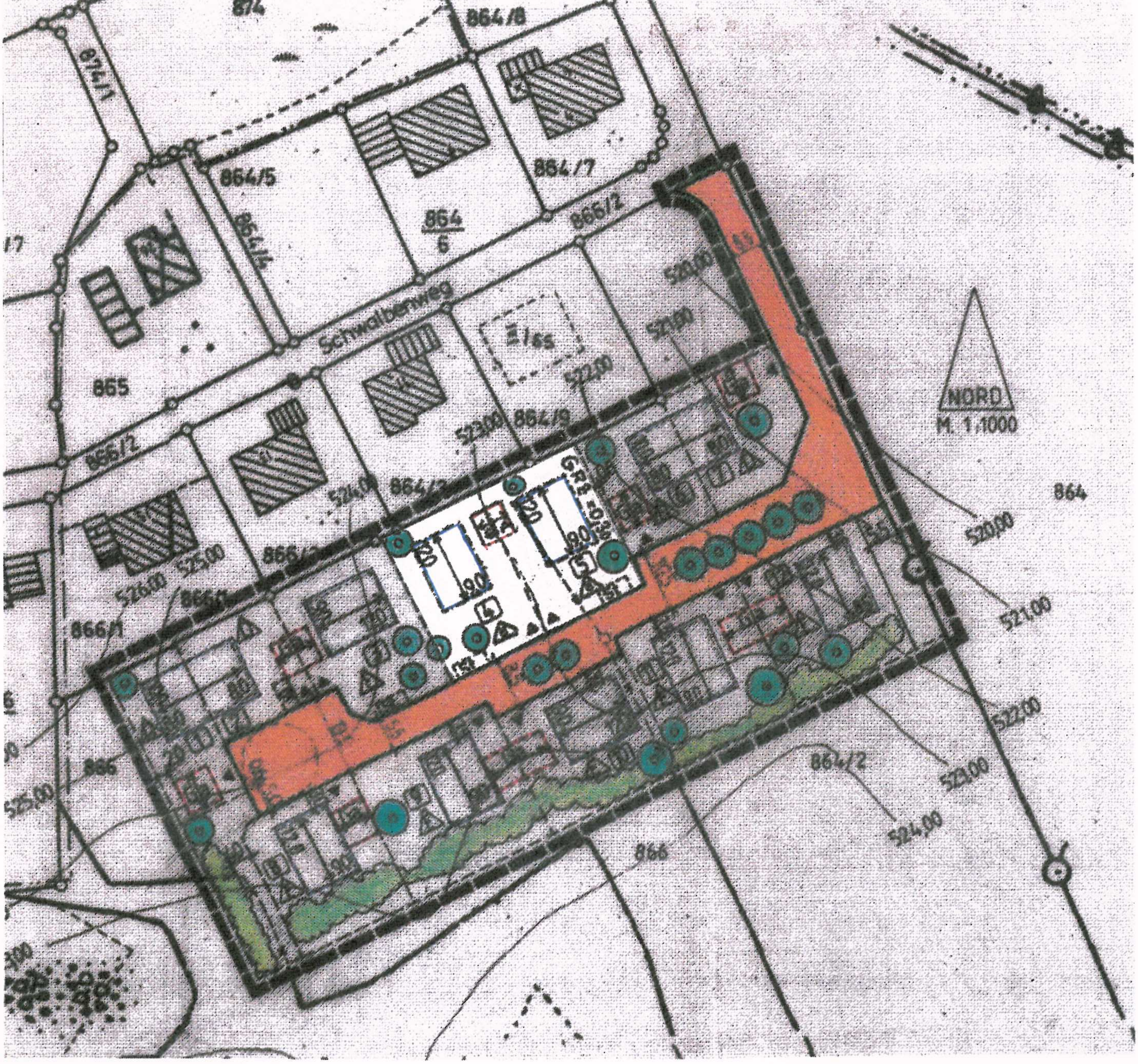

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Ver

1.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kalteneck Süd"

§ 1. Die nicht geänderten Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "Kalteneck Süd" und seiner Änderung gelten uneingeschränkt fort.

2.

§ 2. Abweichend davon wird festgesetzt:

3.

Dachgauben sind zulässig.

- Sie sind untergeordnet in der Höhe zum First anzubringen (mindestens 20 cm unter dem Hauptfirst).

4.

- Zulässig sind Satteldachgauben und Schleppdachgauben.

- Die Dachneigung muss mindestens 5° betragen.

- Anzahl und Breite der Dachgauben:
Einzelhaus - je traufseitige Gebäudeseite zwei Dachgauben (also insgesamt vier Dachgauben), wobei die Summe der Gaubenbreiten max. ⅓ der Grundrisslänge betragen darf.
Doppelhaushälften - je traufseitige Gebäudeseite eine Dachgaube (also insgesamt je zwei Dachgauben je Doppelhaushälfte), Gaubenbreite max. ½ der Gebäudegrundrisslänge der Doppelhaushälfte.

5.

6.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.04.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 04.07.2018 beteiligt.

3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 04.07.2018 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Albaching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.07.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.04.2018 als Satzung beschlossen.

Albaching, den 30. JULI 2018

Sanftl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

5. Ausgefertigt.

Albaching, den 31. JULI 2018

Sanftl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 02. AUG. 2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Albaching, den 03. AUG. 2018

Sanftl
Erster Bürgermeister

(Siegel)